

Art. 19 Verpflegung

(1) ¹Die Sicherungsverwahrten nehmen an der Gemeinschaftsverpflegung teil. ²Zusammensetzung und Nährwert der Verpflegung werden ärztlich überwacht. ³Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. ⁴Den Sicherungsverwahrten ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.

(2) ¹Geeigneten Sicherungsverwahrten soll unter behandlerischer Begleitung gestattet werden, die Verpflegung selbst zuzubereiten (Selbstverpflegung), soweit nicht die Sicherheit oder schwerwiegende Gründe der Ordnung der Anstalt entgegenstehen. ²Die Sicherungsverwahrten sollen angeleitet werden, sich gesund zu ernähren.

(3) Verpflegen sich die Sicherungsverwahrten selbst, tragen sie die Kosten; dabei unterstützt die Anstalt sie durch eine zweckgebundene Leistung mindestens im Wert der ersparten Aufwendungen.